Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neustadt (Hessen)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBI. I S. 218), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBI. I S. 26) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) am 6. Februar 2017 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neustadt (Hessen) ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neustadt (Hessen)"

Die Stadtteilfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles

- Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neustadt (Hessen) Mitte (für die Kernstadt)
- Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neustadt (Hessen) Momberg
- Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neustadt (Hessen) Mengsberg
- Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neustadt (Hessen) Speckswinkel
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neustadt (Hessen) steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektorin.
- Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der jeweiligen Feuerwehrvereine.

§ 2 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neustadt (Hessen) gliedert sich in folgende Abteilungen:

- 1. Einsatzabteilung
- 2. Ehren- und Altersabteilung
- 3. Jugendfeuerwehr
- 4. Kindergruppe ("Bambinifeuerwehr")
- 5. Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilung

§ 4 PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt Neustadt (Hessen) unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Neustadt (Hessen) Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem jeweiligen Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Neustadt (Hessen) in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5 AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilungen können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Neustadt (Hessen) haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Neustadt (Hessen) und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet und den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 17. Lebensjahr vollendet haben und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder bei dem Wehrführer/der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

§ 6 BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, oder dem jeweiligen Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNGEN

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen, der Wehrführer/der Wehrführerinnen, der jeweiligen stellvertretenden Wehrführer/der jeweiligen stellvertretenden Wehrführerinnen, des Stadtjugendfeuerwehrwartes/der Stadtjugendfeuerwehrwartin, den stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarten/der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartinnen, der Jugendfeuerwehrwarte/der Jugendfeuerwehrwartinnen, der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilungen seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis

aussprechen.

(2) Die Ermahnung und der mündliche Verweis werden unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die jeweilige Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der jeweiligen Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, oder dem jeweiligen Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin mit Zustimmung der Wehrführerin/des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.
- (4) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt (Hessen) führt den Namen "Jugendfeuerwehr der Stadt Neustadt (Hessen)" und die Stadtteiljugendfeuerwehren den Stadtteilnamen gemäß § 1 Abs. 1 als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Neustadt (Hessen) ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme

- gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt (Hessen) untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr und durch den jeweiligen Wehrführer/die Wehrführerin. Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

§ 11 KINDERGRUPPEN ("BAMBINIFEUERWEHR")

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt (Hessen) führt den Namen "Kindergruppe Neustadt (Hessen)" und die Kindergruppen der Stadtteilwehren den Stadtteilnamen gemäß § 1 Abs. 1 als Zusatz.
- (2) Die Kindergruppe der Stadt Neustadt (Hessen) ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt (Hessen) untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr. Die Kindergruppen der Stadtteile unterstehen den Wehrführern/den Wehrführerinnen. Der Leiter/die Leiterin Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Das gleiche gilt für die Leiter/die Leiterinnen der Kindergruppen der Stadtteilwehren. Sie werden auf Vorschlag des Stadtbrandinspektors und der jeweiligen Wehrführer vom Magistrat mit der Aufgabe für eine Amtszeit von zwei Jahren betraut.

§ 12 MUSIK-, FANFAREN-, SPIELMANNSZUGABTEILUNG

- (1) Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt (Hessen) führt den Namen "Musikabteilung/Fanfarenzug/Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt (Hessen)".
 - Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung einer Wehr eines Stadtteiles führt daneben den Namen des Stadtteiles gemäß § 1 Abs. 1.
- (2) Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Ehren- und Altersabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt (Hessen) untersteht die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und des/der Wehrführers/Wehrführerin der/die sich dazu des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin bedient.

§ 13 STADTBRANDINSPEKTOR/STADTBRANDINSPEKTORIN, STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR/STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/

STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN STADTJUGENDFEUERWEHRWART/STADTJUGENDFEUERWEHRWARTIN, STELLVERTRETENDER STADTJUGENDFEUERWEHRWART/ STELLVERTRETENDE STADTJUGENDFEUERWEHRWARTIN JUGENDFEUERWEHRWART/JUGENDFEUERWEHRWARTIN, STELLVERTRETENDER JUGENDFEUERWEHRWARTIN

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt (Hessen) ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neustadt (Hessen) (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt (Hessen) angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Neustadt (Hessen) haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Neustadt (Hessen) ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt (Hessen) und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/die stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen, die Wehrführer/die Wehrführerinnen und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Es wird die Möglichkeit eingeräumt, dass zwei stellvertretende Stadtbrandinspektoren/Stadtbrandinspektorinnen gewählt werden können. Die Festlegung trifft der Wehrführerausschuss im Einvernehmen mit dem Magistrat. Bei einer Festlegung auf zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen erfolgt die Bezeichnung mit Erster/Erste bzw. Zweiter/Zweite stellvertretender Stadtbrandinspektor/stellvertretende Stadtbrandinspektorin.

Der (Erste) stellvertretende Stadtbrandinspektor/die (Erste) stellvertretende Stadtbrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.

Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin kann den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin ebenfalls verhindert ist. Der (Erste/Zweite) stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die (Erste/Zweite) stellvertretende Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Neustadt (Hessen) ernannt.

- (7) Die Wehrführer/die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17).
- (9) Es wird die Möglichkeit eingeräumt, dass zwei stellvertretende Wehrführer/Wehrführerinnen gewählt werden können. Die Festlegung trifft der jeweilige Feuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Magistrat. Bei einer Festlegung auf zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen erfolgt die Bezeichnung mit Erster/Erste bzw. Zweiter/Zweite stellvertretender Wehrführer/stellvertretende Wehrführerin.

Der (Erste) stellvertretende Wehrführer/die (Erste) stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin bei Verhinderung zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Der Zweite stellvertretende Wehrführer/die Zweite stellvertretende Wehrführerin kann den Wehrführer/die Wehrführerin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführerin ebenfalls verhindert ist.

- (10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.
- (11) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/Stadtjugendfeuerwehrwartin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren gewählt. Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neustadt (Hessen) statt.
- (12) Es wird die Möglichkeit eingeräumt, dass zwei stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwarte/Stadtjugendfeuerwehrwartinnen gewählt werden können. Bei einer Festlegung auf zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen erfolgt die Bezeichnung mit Erster/Erste bzw. Zweiter/Zweite stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart /stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin.

Der (Erste) stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/die (Erste) stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin hat den Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin bei Verhinderung zu vertreten. Der Zweite stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/die Zweite stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/die Erste stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/die Erste stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin ebenfalls verhindert ist.

- (13) Die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen führen die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren in den Stadtteilen nach Weisung des/der Stadtbrandinspektors/Stadtbrandinspektorin und der Wehrführer/Wehrführerin. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (14) Es wird die Möglichkeit eingeräumt, dass zwei stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen gewählt werden können. Bei einer Festlegung auf zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen erfolgt die Bezeichnung mit Erster/Erste bzw. Zweiter/Zweite stellvertretender Jugendfeuerwehrwart/stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin.

Der (Erste) stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/die (Erste) stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin hat den Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin bei Verhinderung zu vertreten. Der Zweite stellvertretende Jugendfeuerwehrwart /die Zweite stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin kann den Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/die Erste stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin ebenfalls verhindert ist.

§ 14 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen, des Stadtjugendfeuerwehrwartes/der Stadtjugendfeuerwehrwartin sowie deren jeweiligen Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neustadt (Hessen) zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer/der Wehrführerinnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzende/Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin sowie aus zwei Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung, einem Vertreter/einer Vertreterin der jeweiligen Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin des betreffenden Stadtteils.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der jeweiligen Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Stadtteilfeuerwehren der Stadt Neustadt (Hessen) statt.
 - Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Geheime Abstimmungen sind nicht zulässig.

§ 17 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt (Hessen) statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 16 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 18 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Die Funktionsträger werden in getrennten Wahlgängen einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
 - Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 19 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen.

§ 20 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neustadt (Hessen) vom 6. Juni 2000.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Neustadt (Hessen), 7. Februar 2017

STADT NEUSTADT (HESSEN)

DER MAGISTRAT

Thomas Groll Bürgermeister